

Geheimrath Bingner aus Carlstruhe ist mit Zacharia einverstanden.

Bafer, Advocat aus Stuttgart, gleichfalls einverstanden, beantragt: „Die Beschlagnahme von Druckschriften ist auf administrativem Wege überhaupt unzulässig, auf richterlichem nur insoweit es die Zwecke der strafrechtlichen Untersuchung erfordern.“

Geheimrath Körner aus Dresden tritt dem bei; Götting aus Hannover stimmt für den Referenten.

Advocat Dr. Steinfeld aus Cassel: Durch ein einziges Wort könne der ganze Staat ruinirt werden. Er könne deshalb dem Referenten nicht beistimmen.

Hr. v. Feder aus Mannheim: In Amerika und England sei das politische und überhaupt das öffentliche Leben ein viel lebhafteres als bei uns, und dennoch entstehe der Schaden nicht, den der Vorredner befürchte.

Referent: Durch die Beschlagnahme strafe man vor dem Urtheil. Der Antrag von Fränzel sei praktisch ohne Bedeutung, weil man gewiß keine 10 Tage mit der Beschlagnahme warten würde. Nicht aus Liberalismus habe er seine Anträge gestellt, sondern aus wissenschaftlicher Ueberzeugung.

Bei der Abstimmung wurde die vorläufige Beschlagnahme auf administrativem Wege von der Versammlung für unzulässig erklärt, wogegen bezüglich der richterlichen Beschlagnahme erst die itio in partes die Majorität feststellen konnte. Die Abtheilung erklärte auch die richterliche Beschlagnahme für unzulässig.

Am folgenden Tage fand die Fortsetzung dieser Sections-Berathungen statt.

Es handelte sich um die Frage der Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse.

Referent Jacques: Die belgische Gesetzgebung habe rücksichtlich der Frage der Verantwortlichkeit das Prinzip der sogenannten „responsabilité par cascade“ adoptirt. Hier sei Derjenige, der gestraft werden solle, in der Lage, sich durch Kennung des Vormannes (vom Verbreiter rückwärts bis zum Verfasser) straffrei zu machen. Auch in Sachsen-Weimar verfähre man nach diesem Prinzip, und der Journalistentag habe sich für dasselbe ausgesprochen. Das Recht der Anonymität sei jedoch ein wesentliches und notwendiges für die Presse. Sie müsse in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung gerade so wie bezüglich der Zeugnisspflicht einnehmen. Die Anwendung des Zeugezwanges in Bezug auf Preßsachen sei nicht aufrecht zu erhalten. Die allgemeinen Strafgesetze seien mit Zusatzbestimmungen auf die Presse anzuwenden. Der Redacteur habe dafür zu haften, daß nichts Strafbares gedruckt werde, der Verleger, daß ein Redacteur vorhanden und genannt sei, der Drucker und Verbreiter, daß der Name des wirklichen Verlegers auf dem Preßerzeugnisse ersichtlich sei. Allein die Denunciation, wie sie das preussische Gesetz verlange, sei entschieden zu verwerfen. Wegen der Privilegien, die die Presse mit Recht beanspruche, müsse sie sich auch gefallen lassen, daß schon die Fahrlässigkeit mit geringen Strafen belegt werde.

Bafer aus Stuttgart: die Presse dürfe nicht das Recht der Anonymität beanspruchen; ebenso müsse der Zeugezwang auch in Bezug auf Preßdelicte gelten. Die allgemeinen Grundsätze über dolus und culpa seien genügend, und sei er deshalb gegen jede Ausnahmebestimmung.

Kammerpräsident Dr. Schaffrath aus Dresden: Für den Referenten.

Bezirksdirector Mehling aus Aschaffenburg: Er sei mit dem Vorredner ganz einverstanden. Derselbe habe ihm nicht nur aus der Seele, sondern auch aus den Notizen gesprochen.

Anwalt Regensburger aus Mannheim: Für den Referenten.

Die Abtheilung nahm mit großer Majorität die Jacques'schen Anträge an, welche dahin gehen, daß Preßdelicte nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind und auch wegen Fahrlässigkeit bei Abfassung, Herausgabe, Druck und Verbreitung von Preßerzeugnissen Strafen erkannt werden können, und so lauten denn ihre Gesamtbeschlüsse hinsichtlich der Presse folgendermaßen:

„1) Die Hervorbringung und der Verkauf von Erzeugnissen der Presse, die Colportage und das Anheften von Placaten haben ausschließlich den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu unterliegen; eine Entziehung der Befugnisse zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung darf nicht stattfinden. Alle weiteren aus den Grundsätzen des Präventivsystems abgeleiteten Beschränkungen, als insbesondere die Cautions-, Concessions- und Stempelpflicht, zeitweilige oder dauernde Einstellung des Erscheinens bei periodischen Zeitschriften, die Ueberreichung von Pflicht-exemplaren, die Entziehung des Postdebüts, haben zu entfallen. 2) Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften, ebensowohl die richterliche als die administrative, ist unzulässig. 3) Preßdelicte sind nach den allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätzen zu beurtheilen; außerdem sind Fahrlässigkeitsstrafen im Falle der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge zu bestimmen.“

Dieses Ergebnis wollte die Abtheilung dem Plenum in dessen Schlußsitzung am 31. August lediglich zur Kenntniß bringen; von diesem wurde jedoch bezüglich der vorläufigen Beschlagnahme, nachdem die Versammlung das Referat Jacques', der übrigens hervorhob, daß die Frage der Competenz, ob Schwurgerichte oder keine für Preßdelicte, von den Beschlüssen unberührt bleibe, und daß er für Schwurgerichte zur Aburtheilung der Preßdelicte sei, entgegengenommen hatte, Discussion und Beschlussfassung beliebt, woraus das befremdliche Botum hervorging, daß die Versammlung Beschluß 2, die Unzulässigkeit der administrativen und richterlichen Beschlagnahme betreffend, einfach strich. Der Juristentag ist der Entscheidung über diese Frage somit aus dem Wege gegangen, und zwar dadurch, daß er sich mit Resignation weder über polizeiliche noch über richterliche Beschlagnahme ausgesprochen hat.\*)

\*) Die Allgemeine Zeitung bringt einen Artikel aus Frankfurt a. M. vom 4. Sept., womit man für dieses von der öffentlichen Meinung so ungünstig aufgenommene Botum des Juristentages ein milderes Urtheil zu gewinnen sucht. Es heißt daselbst: „... Aus diesem ablehnenden Botum ist dem Juristentag ein schwerer Vorwurf gemacht worden, und theilweise mit Recht, da er sich durch einen Formfehler den Anschein gab, als billige er die Maßregel der polizeilichen Beschlagnahme. Die hiesige »Frankf. Zig.« z. B. spricht deshalb auch diesem erleuchteten Forum der Wissenschaft, das doch sonst so freisinnige Beschlüsse faßt, einen geradezu reactionären Charakter zu, indem sie dabei entweder mit absichtlicher Böswilligkeit verfährt, oder sich schlecht unterrichtet zeigt. Denn in Wirklichkeit hat sich der Juristentag, wie wir zeigen werden, moralisch fast mit Einstimmigkeit gegen die polizeiliche Beschlagnahme erklärt, und nur an der richterlichen Beschlagnahme mit geringer Mehrheit festgehalten. Dies ergibt sich vor allem aus den Verhandlungen der dritten Abtheilung, in welche sich der Wichtigkeit des Gegenstandes halber mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hatte einschreiben lassen. In einem Referat hatte Dr. Jacques aus Wien die polizeiliche wie die richterliche Beschlagnahme verworfen als eine Strafe vor dem Urtheil, und zugleich als eine Maßregel, die dem größten Mißbrauche ausgesetzt sei, eine Entschädigung des Betroffenen unmöglich mache, und die ebenso sehr mit der Würde des Staates wie mit den Functionen des Gerichtes im Widerspruch stehe. Bei der Discussion schien allerdings Staatsrath Zacharia die polizeiliche Beschlagnahme in Schutz zu nehmen, indem er auf das Analogon der Beschlagnahme von Briefen hinwies. Die Ausführungen der folgenden Redner aber bezogen sich sämmtlich auf die richterliche Beschlagnahme und drehten sich um die Frage, ob wenigstens diese Maßregel zulässig sei. Wohl zu beachten ist, daß nach dem Schlusse der Discussion getrennt abgestimmt wurde: 1) über die polizeiliche oder administrative und 2) über die richterliche Beschlagnahme. Die erstere wurde fast einstimmig, die letztere mit geringer Mehrheit für unzulässig erklärt. Nur gegen